

EINWOHNERGEMEINDE INKWIL



Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

1. Juli 2017

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Inkwil

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Gemeinde Inkwil.

Art. 1 Periodische Kontrolle

¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	CHF	80.--	exkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	CHF	98.--	exkl. MwSt
für Anlagen > 350 kW	CHF	105.--	exkl. MwSt

Art. 2 Nachkontrollen

¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Inkwil durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner	CHF	80.--	exkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	CHF	98.--	exkl. MwSt
für Anlagen > 350 kW	CHF	105.--	exkl. MwSt

Art. 3 Andere Kontrollen

¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	CHF	80.--	exkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	CHF	98.--	exkl. MwSt
für Anlagen > 350 kW	CHF	105.--	exkl. MwSt

Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand

¹ Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Art. 5 Anpassung der Gebühren

¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteu-
erung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco des Kantons Bern mitzuteilen.

Art. 6 Gebühren-Inkasso

¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Inkwil eingezogen.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Kontrollperson der Gemeinde erledigt.

Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Der Gebührentarif vom 1. Februar 2009 wird aufgehoben.

Art. 8 Inkraftsetzung

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Juli 2017 in Kraft

Inkwil, 7. Juni 2017

Im Namen der Einwohnergemeinde Inkwil

Die Gemeindepräsidentin: Die Gemeindeschreiberin:





Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 5. Mai 2017 bis 6. Juni 2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Oberaargau West Nr. 18 vom 4. Mai 2017 bekannt.

Ort, Datum

Inkwil, 7. Juni 2017

Die Gemeindeschreiberin/

Der Gemeindeschreiber:

